

Wien, im April 2016

**Sonder-Newsletter**  
des  
Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten  
(Arbeitskreis Recht)

## **Steuerrechtliche Themenstellungen**

Geschätzte Kollegen und Kolleginnen!

In der jüngeren Vergangenheit haben sich einige Mitglieder mit **grundlegenden steuerrechtlichen Fragestellungen** konfrontiert gesehen und sich damit an Fachgruppen und den Fachverband gewendet.

Der Fachverband kann - ebenso wie die regionalen Fachgruppen - die Tätigkeit eines Steuerberaters für die Mitglieder nicht übernehmen, ergänzen und/oder ersetzen. Als Landesvertretung sehen wir es jedoch als unsere Aufgabe an, über grundlegende Themenstellung zu informieren. Als Ausfluss der Tätigkeit im Arbeitskreis Recht will der Fachverband daher punktuelle Steuerrechts-Schwerpunkte in der Mitgliederservicierung setzen und bietet daher spezifische Informationen wie folgt an:

- Die **Frühjahrs-Roadshow des Fachverbandes der Versicherungsmakler**, die ab 19. April 2016 in sämtlichen Bundesländern Station macht, wird sich u.a. mit einem halbstündigen Vortrag **aktuellen steuerrechtlichen Themenstellungen für Versicherungsmakler** widmen. Die Vortragenden werden darüber hinaus am Ende der Veranstaltung für Fragen und Diskussionen zur Verfügung stehen.
- Der gegenständliche **Sonder-Newsletter** greift mit Fragen rund um umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Verkaufs des Kundenstocks ein in der Praxis der letzten Monate wiederkehrendes Thema auf.
- Last but not least wird aktuell unter der Federführung von Dr. Klaus Koban u.a. an einem **Steuer-Leitfaden für Versicherungsmakler** gearbeitet, der voraussichtlich im Laufe des heurigen Jahres erscheinen soll.

Akad. Vkmf. Gunther Riedlsperger  
Bundesobmann

Dr. Klaus Koban, MBA  
Leiter Arbeitskreis Recht

Mag. Erwin Gisch  
Fachverbandsgeschäftsführer

**Appellator Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**  
**Schenkenstrasse 4 / 6. Stock**  
**1010 Wien**

An den  
Fachverband der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten  
[REDACTED]

Johannesgasse 2/1/2/28  
A-1010 Wien

Wien, am 23. März 2016

Betrifft: **Die umsatzsteuerliche Behandlung des Verkaufes des Kundenstockes eines Versicherungsmaklers**

Sehr geehrter [REDACTED]

Sie haben uns damit beauftragt, eine Stellungnahme zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Verkaufes eines Kundenstockes eines Versicherungsmaklers abzugeben. Diesem Auftrag kommen wir sehr gerne nach und erläutern wie folgt:

**1. Zu beurteilender Sachverhalt**

Ein Versicherungsmakler verkauft seinen Kundenstock an einen anderen Versicherungsmakler.

**2. Fragestellungen im Bereich Umsatzsteuer**

Aus diesem Verkauf ergeben sich folgende Fragestellungen:

- Stellt dieser Verkauf eine Lieferung oder eine sonstige Leistung dar?
- Fällt der Verkauf unter die Steuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 26 UStG?
- Stellt ein Verkauf des gesamten Unternehmens inklusive Kundenstock eine einheitliche Lieferung dar?

**3. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Umsatzsteuer in der Europäischen Union ist die **Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG** (im weiteren Text: MwStSyst-RL) vom 28. November 2006. Diese Richtlinie haben alle Mitgliedsstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen. In Österreich wurde dies durch das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) vorgenommen. Wird die Umsetzung nicht, schlecht oder nicht hinreichend genau durchgeführt, dann entfaltet die Mehrwertsteuersystemrichtlinie unmittelbar Rechtswirksamkeit und sowohl die Bürger als auch die Finanzverwaltungen können sich vor den nationalen Gerichten auf die

Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen. Nationale Gerichte, in Steuersachen insbesondere das Bundesfinanzgericht und der Verwaltungsgerichtshof, haben die Auslegung des nationalen Umsatzsteuergesetzes im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vorzunehmen.

Im Detail normiert die MwStSyst-RL zum vorliegenden Sachverhalt:

- Art. 14 und 15 MwStSyst-RL: Als Lieferung von Gegenständen gilt die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen. Einem körperlichen Gegenstand gleichgestellt sind gewisse taxativ aufgezählte Gegenstände, welche aber keinen Kundenstock umfassen.
- Art. 135 Abs. 1 lit a MwStSyst-RL: Steuerbefreiung von zu Versicherungsumsätzen dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und –vertretern erbracht werden
- Art. 136 MwStSyst-RL: Steuerbefreiung von Lieferungen von Gegenständen, die ausschließlich für die Ausführung von unecht steuerfreien Leistungen bestimmt waren
- Art. 19 MwStSyst-RL: ermöglicht den Staaten, Unternehmensübertragungen nicht steuerbar zu behandeln (in DE umgesetzt, in AT nur bei Umgründungen)

Die Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie erfolgte in Österreich durch das **Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)**. Dieses normiert für den vorliegenden Fall, dass eine Lieferung als Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand anzusehen ist. Das Wort *körperlich* ist in der Definition einer Lieferung nicht enthalten. In weiterer Folge enthält das UStG:

- in § 6 Abs. 1 Z 13 UStG die Befreiung des Art. 135 MwStSyst-RL für Versicherungsvertreter und
- in § 6 Abs. 1 Z 26 UStG die Befreiung für Lieferungen von unecht steuerfreien Unternehmern des Art. 136 MwStSyst-RL.

#### 4. **Auslegung der Rechtsgrundlagen durch die UStR 2000** (GZ 09 4501/58-IV/9/00 idF GZ BMF-010219/0414-VI/4/2015 vom 04. November 2015)

Die Rechtsgrundlagen werden durch die Finanzverwaltung durch die Steuerrichtlinien, welche in amtlichen Veröffentlichungen kundgetan werden, ausgelegt. Diese Auslegungen stellen aber nur Rechtsmeinungen der Finanzverwaltung dar. Insbesondere kann sich der Bürger vor dem Bundesfinanzgericht nicht darauf berufen.

- Rz 342: Kundenstock und Firmenwert stellen Gegenstände dar, die wie körperliche Sachen behandelt werden
- Rz 676: eine Geschäftsveräußerung stellt eine Lieferung dar
- Rz 991: eine Lieferung eines Kundenstocks eines Versicherungsvertreters ist steuerfrei; ein Bestand an Rückversicherungsverträgen nicht

#### 5. **Historische Entwicklung**

Der Verkauf des Kundenstockes eines Versicherungsmaklers wurde in Österreich bislang als Lieferung angesehen, welche unter die Befreiungsbestimmung des § 6 Abs. 1 Z 26 UStG fällt.

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsansuchens wurde vom EuGH (Rs C-242/08 Swiss Re Germany Holding GmbH) für die Übertragung von Lebensrückversicherungsverträgen festgestellt, dass eine sonstige Leistung vorliegt. Im Rahmen wurde festgehalten, dass alles das,

was nicht in Art. 14 und 15 MwStSyst-RL aufgezählt wird, **also alles, was nicht körperlich ist, als sonstige Leistung anzusehen ist.**

Diese Interpretation entspricht dem klaren grammatikalischen Wortlaut der MwStSyst-RL.

## **6. Subsumption und Zwischenfazit**

Der Verkauf des Kundenstocks eines Versicherungsmaklers stellt keine Lieferung eines körperlichen Gegenstandes, sondern eine sonstige Leistung dar, welche nicht der Steuerbefreiung für die Lieferung von unecht steuerbefreiten Unternehmern unterliegt. Der Verkauf ist demnach umsatzsteuerpflichtig und unterliegt einem 20%igen Steuersatz.

Auch der Verkauf des gesamten Unternehmens ist entgegen der Auslegung des UStG durch die UStR 2000 Rz 676 in konsequenter Umsetzung von Art. 14 MwStSyst-RL ebenfalls eine sonstige Leistung.

In Ansehung des Umstandes, dass der Leistungsempfänger den Kundenstock zur Erwirtschaftung von unecht steuerfreien Umsätzen verwendet, ist dieser nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Umsatzsteuer wird also zur Steuerfalle.

Die Situation ist für die gesamte Branche höchst unbefriedigend. Aus diesem Grund stellen sich 2 Fragen:

- a) Wie ist damit umzugehen, wenn in der Vergangenheit in Vertrauen auf die Auslegung des Umsatzsteuergesetzes durch die UStR 2000 Rz 991 der Kundenstock steuerfrei verkauft wurde und dies von der Finanzverwaltung entgegen den eigenen Richtlinien aufgegriffen wird?
- b) Wie ist in Zukunft vorzugehen, wenn ein Kundenstock entgeltlich übertragen wird?

## **7. Lösung von Altfällen**

Wurde in der Vergangenheit die entgeltliche Übertragung des Kundenstockes in Vertrauen auf die Rechtsauslegung der Steuergesetze durch die Finanzverwaltung umsatzsteuerfrei durchgeführt und wird dieser umsatzsteuerfreie Verkauf durch die Finanzverwaltung im Rahmen eines Prüfungsvorganges (Außenprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung) als umsatzsteuerpflichtig behandelt, so empfiehlt sich das Stellen eines Nachsichtansuchens im Sinne von § 236 BAO.

Eine **Nachsicht** erfordert eine **sachliche oder persönliche Unbilligkeit**. In der zu § 236 BAO ergangenen Verordnung VO 2005/435 wird festgehalten, dass eine sachliche Unbilligkeit dann vorliegt, wenn in Vertrauen auf eine Veröffentlichung einer nicht offensichtlich unrichtigen Rechtsauslegung im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung eine Rechtshandlung gesetzt wurde.

Hat man also in Vertrauen auf die UStR 2000 Rz 991 steuerfrei verkauft und wird die Umsatzsteuer vom Finanzamt vorgeschrieben, dann liegen die in der VO beschriebenen Voraussetzungen vor und das Finanzamt muss dem Nachsichtansuchen statt geben.

## 8. Zukünftige Vorgangsweise

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie räumt in Art. 19 den Mitgliedstaaten das Wahlrecht ein, Unternehmensverkäufe nicht steuerbar zu stellen. Während Deutschland dieses Wahlrecht für sämtliche Unternehmenstransaktionen in § 1 Abs. 1a dUStG normiert hat, nahm Österreich das Wahlrecht in der Art und Weise wahr, dass zwar Unternehmensverkäufe prinzipiell steuerbar sind, aber Umgründungen im Sinne des Umgründungssteuergesetzes nicht als umsatzsteuerbare Vorgänge gelten.

Möchte also eine Versicherungsmakler seinen Kundenstock verkaufen, so bietet es sich an, dass nicht der Kundenstock in Einzelrechtsnachfolge im Wege eines asset deals verkauft, sondern der Kundenstock durch einen **Umgründungsvorgang** als Teil des Betriebes des Versicherungsmaklers gemeinsam mit dem Restbetrieb in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird. In weiterer Folge können die Anteile an dieser Kapitalgesellschaft nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit g UStG steuerfrei verkauft werden.

Wir hoffen, Ihnen unsere Rechtsauffassung zu der zu erläuternden Fragestellung für Ihre Mitglieder klar und verständlich erläutert zu haben und stehen für jedwede Fragen von Ihnen oder Ihren Mitgliedern sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**Appellator**  
Steuerberatungs  
Ges. m. b. H.  
Schenkenstraße 4/6. Stock  
A-1010 Wien  
Tel.: 408 42 58 Fax 403 42 53  
HG-Wien FN 481011  
Mag. Klaus Fritsch